

# ZH\_OBERGERICHT LZ250011 vom 27. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ250011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ250011)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ250011 du 27 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ250011 del 27 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die langanhaltenden und ausgeprägten Nachtrennungskonflikte der Klägerin 2 und des Beklagten sind am Kläger 1 nicht spurlos vorbeigegangen. Anlässlich der Kinderanhörung vom 20. August 2025 erhielt die anwesende Gerichtsdelegation den Eindruck, dass der Kläger 1 sich selber aktuell nicht erlauben kann, irgendetwas Positives an den Besuchen beim Vater oder dem Vater als Person zu sehen. So empfindet er beispielsweise selbst ein Pommes-Essen in der Badi als negativ (Prot. S. 16). Er befindet sich in einem Loyalitätskonflikt, welcher ihm die unbeschwertere Ausübung des Kontaktes zum Beklagten verunmöglicht. Es erscheint daher als angezeigt, dem Kläger 1 therapeutische Unterstützung bei der Aufarbeitung der familiären Dynamik seit der Trennung seiner Eltern, seines Loyalitätskonflikts und seiner kindlichen Belastungen in den Beziehungen zu den Eltern (Idealisierung der Kindsmutter, Abwertung des Kindsvaters) zukommen zu lassen. Des Weiteren benötigt der Kläger 1 die Erlaubnis und die Freiheit, beide Eltern lieben zu dürfen. Das Kind muss die Sicherheit gewinnen, sich nicht für das seelische Wohlergehen der Eltern verantwortlich zu fühlen (vgl. Hochstrittige Um-

- 62 - gangskonflikte Fachdossier; Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Amt für Jugend und Berufsberatung, S. 61 und 65). Gleichzeitig bietet eine entsprechende Therapie auch den Rahmen, auf die Befürchtungen und Ängste des Klägers 1 in Zusammenhang mit den Übernachtungen beim Beklagten einzugehen und ihm diesbezüglich das nötige Selbstvertrauen zu vermitteln. Dies ist dringend angezeigt, damit die im vorliegenden Entscheid vorgesehenen Übernachtungen (vgl. E. III.E.3.3 f.) beim Beklagten inskünftig erfolgreich umgesetzt werden können. Auch seitens der Parteien herrscht offensichtlich Sensibilität für dieses Bedürfnis des Klägers 1 und wird entsprechender Handlungsbedarf erkannt. So lassen nämlich sowohl die Klägerin 2 (Urk. 566 S. 2, Eventualantrag 4; vgl. Urk. 566 Rz. 48, 54; Urk. 602 Rz. 3,7) als auch die Kindsvaterin in den Eventualanträgen ihrer jeweiligen Berufung die Abklärung des psychologischen Unterstützungsbedarfs respektive eine Therapie des Klägers 1 beantragen (Urk. 576/566 S. 16; vgl. bereits vor Vorinstanz Urk. 485 S. 3). Auch der Beklagte lässt ausführen, er habe sich überlegt, dass es möglicherweise angezeigt wäre, dass der Kläger 1 eine Ansprechperson habe (Urk. 586 Rz. 67, 92, 102). Bereits vor Vorinstanz hat sich sodann einerseits die damals involvierte Besuchsbegleiterin L.\_\_\_\_\_ dahingehend geäußert, dass sie sich vorstellen könne, dass es dem Kläger 1 gut tun würde, mit einer externen Person, die nichts mit der Übergabe zu tun habe, über seine Ängste und Befürchtungen zu sprechen (Prot. I S. 248). Andererseits hat auch die Beiständin N.\_\_\_\_\_ in ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2023 darauf hingewiesen, sie erachte es als dringend angezeigt, dass der Kläger 1 eine psychologische Unterstützung in Form einer Psychotherapie erhalte, mit dem Ziel einer konstruktiven Auseinandersetzung mit der Situation und folglich einem

adäquaten Umgang damit (Urk. 471 S. 2).

### **E. 1.1**

Mit Verfügung der Vorinstanz vom 6. Mai 2019 wurde die mit Entscheid der KESB Pfäffikon ZH errichtete Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB fortgeführt und auf eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB erweitert (Urk. 90, Dispositiv-Ziffer 4). Dem Beistand wurden für die Dauer des Verfahrens folgende Aufgaben und Befugnisse erteilt: Unterstützung der Eltern mit Rat und Tat, die Ausübung der Betreuungsregelung zu unterstützen und zu überwachen, die Betreuungs- und Übergaberegulierung sowie die Ferienregelung gemäss vorstehender Ziffer 2 zu organisieren, zu überwachen und zu entscheiden, wie lange und in welchem Umfang die Übergaben begleitet sein müssen sowie für die Finanzierung besorgt zu sein, wozu der KESB Pfäffikon vorab das Kostenblatt einzureichen ist, dem Bezirksgericht Pfäffikon bis spätestens in drei Monaten einen Bericht einzureichen über den Verlauf der Ausübung seiner Aufgaben und Befugnisse, die Vermittlung zwischen den Eltern bei Streitigkeiten C.\_\_\_\_\_ betreffend, die Förderung und Unterstützung der Kommunikationsfähigkeit der Eltern in Bezug auf die Kinderbelange durch Moderation von gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern und die Organisation einer erweiterten sozialpädagogischen Übergabebegleitung, sowie für die Finanzierung der erweiterten sozialpädagogischen Übergabebegleitung besorgt zu sein.

### **E. 1.2**

Im Rahmen der Verfügung vom 19. November 2019 erweiterte die Vorinstanz die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB sodann um folgende Aufgaben und Befugnisse (Urk. 192, Dispositiv-Ziffer 3): Festlegung, wann und in welchem Umfang allfällige Kompensations-tage zu Gunsten des Beklagten für die zu viel bezogenen Ferientage bezogen werden dürfen, sofern sich die Eltern unter Vorbehalt der Zustimmung des Beistandes über die Kompensation nicht einigen können,

- 53 - die Organisation und Überwachung des elterlichen Besuchs des Kindes "Eltern bleiben. Mein Kind im Zentrum" zum nächstmöglichen Termin.

### **E. 1.3**

Mit Beschluss der Kammer vom 18. März 2020 wurde insbesondere vorge-merkt, dass Dispositiv-Ziffer 3 zweiter Spiegelstrich der vorgenannten Verfügung in Rechtskraft erwachsen sei sowie Dispositiv-Ziffer 3 erster Spiegelstrich der vorgenannten Verfügung aufgehoben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen werde (Urk. 225 Dispositiv-Ziffer 2-3).

### **E. 1.4**

Im angefochtenen Urteil vom 8. August 2024 (Urk. 559, Dispositiv-Ziffer 4) definierte die Vorinstanz schliesslich einen auf die angeordnete Fremdplatzierung ausgerichteten Aufgabenkatalog der Beistandsperson.

### **E. 1.5**

Am 17. April 2025 übermittelte die KESB Bezirk Pfäffikon ZH der Kammer zuständigkeitshalber (vgl. Urk. 577) insbesondere den Rechenschaftsbericht der Beiständin N.\_\_\_\_\_ vom 10. August 2024, worin diese die Aufhebung der Beistandschaft beantragt (Urk. 578/523 S. 11). Die Beiständin N.\_\_\_\_\_ führt darin aus, die Kindseltern seien seit Errichtung der Beistandschaft vor sechs Jahren hoch zerstritten. Es gelinge ihnen nicht, mit

Bezug auf Kinderbelange konstruktiv miteinander zu kommunizieren. Es fänden keine einvernehmlichen Lösungen bezüglich der Betreuungsanteile und weiterer Themen betreffend C.\_\_\_\_\_ statt. Die Kindseltern seien nicht bereit, sich mit der Problemstellung, wie auch ihren eigenen Anteilen ernsthaft auseinanderzusetzen und lösungsorientiert zum Wohle von C.\_\_\_\_\_ in einen Prozess einzusteigen. Viel eher zeige sich, dass sie in ihrer Rolle als Eltern in Bezug auf die Thematik der Betreuung von C.\_\_\_\_\_ ihre Verantwortung ungenügend wahrnehmen würden. Anstelle dessen versuchten sie, die Verantwortung den involvierten Fachpersonen zu übertragen, indem sie Forderungen stellten, wie diese zu handeln hätten. Durch ihr eigenes Handeln resp. Nicht-Handeln verunmöglichten sie ihrem Kind, unbeschwerten Kontakt zu beiden Elternteilen zu halten. In Zusammenhang mit der Beistandschaft zeigten sich beide Eltern ungenügend kooperativ. Teilnahme an Terminen, wie z.B. an Standortsitzungen mit der R.\_\_\_\_\_ [Familienbegleitung], seien immer wieder verweigert worden, sodass Prozesse gestoppt würden. Abläufe und Vorgehensweisen im Rahmen der Beistandschaft würden von den Kindseltern laufend in Frage gestellt

- 54 - und kritisiert, was eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle C.\_\_\_\_\_s verhindere. Die Beiständin habe ihren Auftrag nicht direkt umsetzen können und habe über einen stufenweisen Kontaktaufbau mit Übergabebegleitung die Kindseltern zur gerichtlich verfügbaren Betreuungsregelung hinzuführen versucht. Dieses Vorgehen sei vom Kindsvater immer wieder kritisiert worden, da es nicht dem eigentlichen Auftrag der Beistandschaft entspreche. Die Beistandschaft löse – wie häufig in hochkonflikthaften Verhältnissen – Erwartungen aus, dass die Beiständin mit einem Machtwort die Regelung durchsetzen könne. Dementsprechend hoch sei die Frustration beim Kindsvater über die jetzige Umsetzung. Andererseits werde die Beistandschaft von den Kindseltern als Plattform missbraucht, um ihre Forderungen zu deponieren und um über Handlungen oder vermeintliche Unterlassungen der Beiständin zu streiten resp. diese zu kritisieren. Gleichzeitig schüre sie bei den Eltern die Haltung, ihre elterliche Verantwortung delegieren zu können. In diesem Konflikt um Durchsetzung und Macht, bei fehlender Übernahme der elterlichen Verantwortung und eingeschränkter Sicht auf die Bedürfnisse des Kindes erweise sich einerseits die Regelung als nicht umsetzbar und andererseits die Beistandschaft als wirkungslos. Trotz immensem Aufwand, welcher die zeitlichen Ressourcen bei Weitem sprengt, sei es nicht gelungen, die Regelung betreffend die Betreuungsverantwortung umzusetzen und die Kindseltern zur Kooperation zu bewegen. Seien die Eltern grundsätzlich nicht fähig und willens, die Verantwortung und Anleitung des Beistandes anzunehmen, so sei die Beistandschaft gescheitert respektive nicht geeignet zur Zielerreichung und müsse aufgehoben werden (Urk. 578 S. 9 f.). 2.1. Die Erziehungsbeistandschaft als allgemeinste Form der Beistandschaft i.S.v. Art. 308 Abs. 1 ZGB soll durch ambulante, aber kontinuierliche Behandlung erzieherische Missstände abbauen durch Kontakt mit Eltern und Kind. Instrumente sind Vermittlung, Anleitung und Weisung gegenüber Eltern (und unter ihnen), dem Kind und Dritten. Das elterliche oder familiäre Umfeld bleibt erhalten, soll aber durch stete persönliche Kontakte (insb. auch Hausbesuche) beobachtet werden. Der Beistand ist Vertrauens- und Ansprechperson aller Beteiligten und soll insbesondere auch zum Kind eine tragfähige Beziehung aufbauen (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 308 N 4). Die Beistandschaft zur Überwachung des

- 55 - persönlichen Verkehrs i.S.v. Art. 308 Abs. 2 ZGB kann insbesondere eingesetzt werden, wenn die Gefahr besteht, dass es bei Ausübung des Besuchsrechts zu ernsthaften

Auseinandersetzungen zwischen den Eltern kommt. Hauptanwendungsfall in der Praxis ist der akute und chronische Besuchsrechtskonflikt (KUKO-ZGB-Cottier, Art. 308 N 6 mit Hinw. auf BGE 140 III 243 E. 2.3). 2.2. Bereits der Umstand, dass aktenkundig (vgl. Urk. 576/566 S. 6; Urk. 578/523 S. 9) nach wie vor keine konstruktive direkte Kommunikation zwischen der Klägerin 2 und dem Beklagten möglich ist, sondern auch noch in der jüngeren Vergangenheit sämtliche Absprachen betreffend den Kläger 1 nur unter Beizug von Drittpersonen möglich waren, zeigt auf, dass die Weiterführung der mit Beschluss der KESB Pfäffikon ZH vom 12. Juni 2018 angeordneten Beistandschaft unumgänglich ist. Dies insbesondere, da die Beiständin grundsätzlich in unterstützender Weise zum Gelingen der Besuche beitragen kann. Die Aufrechterhaltung der Beistandschaft wird denn auch von Seiten der Parteien ausdrücklich erwünscht (vgl. Urk. 566 S. 2; Urk. 576/566 S. 2 f.; Urk. 586 Rz. 68). Allerdings ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht der Beiständin N.\_\_\_\_\_ vom 10. August 2024 (Urk. 578) deutlich, dass vorliegend weitere, tiefgreifendere Massnahmen notwendig respektive dass die Klägerin 2 und der Beklagte zu verpflichten sind, mit psychologisch geschulten Fachpersonen an ihrer Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zu arbeiten, da ansonsten die mit der Beistandschaft betraute Person an ihre Kapazitätsgrenzen kommt und keine Fortschritte in Bezug auf die eigenständige Umsetzung der Besuchskontakte durch die Parteien zu erzielen sind. So wird dies von der Beiständin N.\_\_\_\_\_ in ihrem Rechenschaftsbericht auch zu Recht als Voraussetzung für eine Weiterführung der Beistandschaft formuliert (Urk. 578/523 S. 11). Klarerweise hat das Fehlen einer durchsetzbaren gerichtlichen Besuchsrechtsregelung die Mandatsführung der Beiständin in der Vergangenheit massiv erschwert. So konnte das zwei Übernachtungen umfassende Besuchsrecht des Beklagten gemäss vorinstanzlichem Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 17. Januar 2023 (Urk. 434, Dispositiv-Ziffer 1) angesichts des Widerstandes des Klägers 1, beim Beklagten zu übernachten, nicht umgesetzt werden und die Parteien fanden sich trotz Stellung diesbezüglicher vorsorglicher Massnahmeanträge bereits am 17. April 2023 (Urk. 450 S. 2) aufgrund der

- 56 - langen Verfahrensdauer vor Vorinstanz bis zum Ergehen des vorliegend angefochtenen Entscheides vom 9. August 2024 (Urk. 544) sozusagen in einem regelungsfreien Raum bezüglich des Besuchsrechtes. Mithin war die Beiständin im Zusammenhang mit dem von ihr angestrebten stufenweisen Kontaktaufbau des Beklagten zum Kläger 1 vollständig auf die Kooperation der Kindseltern angewiesen. Inskünftig wird es betreffend die Besuche des Klägers 1 beim Beklagten in erster Linie darum gehen, dass die Beiständin im Rahmen der gerichtlich für beide Parteien verbindlich festgelegten Besuchsordnung die für einen reibungslosen Verlauf der einzelnen Besuche nötigen Modalitäten so festsetzt, dass Spannungen abgebaut, negative Beeinflussungen vermieden und die Beteiligten bei Problemen beraten werden (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 308 N 14; BK ZGB-Hegnauer, Art. 275 N 124). Bei dieser Ausgangslage ist von verbesserten Chancen für das Gelingen der Beistandschaft auszugehen. 2.3. Es gilt allerdings den Aufgabenkatalog der Beiständin gemäss vorinstanzlichen Verfügungen vom 6. Mai 2019 (Urk. 90, Dispositiv-Ziffer 4) und 19. November 2019 (Urk. 192, Dispositiv-Ziffer 3) bzw. gemäss angefochtenem Urteil vom 8. August 2024 (Urk. 559, Dispositiv-Ziffer 4) den aktuellen Erfordernissen entsprechend anzupassen und nicht mehr erforderliche Aufgaben (insbesondere Organisation einer Übergabebegleitung) aus dem Katalog zu streichen. Der Beistandsperson sind ausserdem die Ermächtigungen zu erteilen, um die mit diesem Entscheid angeordneten Massnahmen (KET-Beratung, Kinderpsychologische Therapie;

vgl. nachfolgende E. III.C f.) in die Wege zu leiten, beziehungsweise überwachen zu können. 2.4. Die für den Kläger 1 bestehende Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB ist somit weiterzuführen und der Beistandsperson sind folgende Aufträge zu erteilen: der Klägerin 2 und dem Beklagten bei Fragen den Kläger 1 betreffend ■ und in Ausübung ihrer elterlichen Sorge beratend und unterstützend als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen;

- 57 - dem Kläger 1 im Zusammenhang mit der Betreuungsregelung als An- ■ sprechperson zur Seite zu stehen; die Klägerin 2 und den Beklagten in der Umsetzung der Betreuungsre- ■ gelung zwischen dem Kläger 1 und dem Beklagten zu unterstützen, die Umsetzung zu überwachen und soweit notwendig, die Besuchstage zu verschieben, mit der Kompetenz, darüber verbindlich zu entscheiden (vgl. dazu nachfolgend E. III.E.3.7); bei Bedarf bzw. unter Berücksichtigung des Kindeswohls des Klägers 1 ■ die Anpassung der Betreuungszeiten des Beklagten zu beantragen; für die Parteien eine KET-Beratung beim Marie Meierhofer Institut für ■ das Kind zu organisieren, deren Finanzierung sicherzustellen und de- ren Verlauf zu begleiten (vgl. dazu nachfolgend E. III.C); eine Psycho- therapeutischen Begleitung für den Kläger 1 bei der ZADZ AG, Zen- trum für Angst- und Depressionsbehandlung Zürich zu organisieren, deren Finanzierung sicherzustellen und deren Verlauf ■ zu begleiten (vgl. dazu nachfolgend E. III.D). C) KET-Beratung beim Marie Meierhofer Institut für das Kind

## **E. 2**

Die Berufung hat – wie vorstehend bereits festgehalten (E. III.A.4.1) – in der Regel reformatorische Wirkung (Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 20). Heisst die Berufungsinstanz die Berufung gut, so entscheidet sie daher in der Regel neu. Sie kann die Sache auch an die erste Instanz zurückwei- sen, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde oder der Sachver- halt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist (Art. 318 Abs. 1 lit. b und lit. c ZPO). Das Interesse an der Zweistufigkeit des Entscheidungsprozesses (Instan- zenzug) ist dabei nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Gebot der Prozess-

- 76 - beschleunigung abzuwägen, wobei die neue Entscheidung des Berufungsgerich- tes den Regelfall darstellt und die Rückweisung eher die Ausnahme bildet (vgl. OGer ZH LF150003 vom 14. April 2015 E. II.D.2.1). Da es sich um eine Kann- Vorschrift handelt, ist die Berufungsinstanz frei, auch dann neu zu entscheiden, wenn die erste Instanz einen wesentlichen Teil der Klage nicht beurteilt hat oder wenn der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu ergänzen ist. Insbesondere bei Spruchreife oder wenn allfällige Lücken im erstinstanzlichen Entscheid innert an- gemessener Frist und mit vertretbarem Aufwand von der Berufungsinstanz selbst geschlossen werden können, ist ein neuer Entscheid angezeigt. Beim zu treffen- den Ermessensentscheid sind auch die Anträge der Parteien (neuer Entscheid oder Rückweisung) zu berücksichtigen (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 25 f.; OGer ZH LY170048 vom 10. Juli 2018 E. 4.1).

### **E. 2.1**

Die Höhe der Gerichtsgebühr für das (vereinigte) Berufungsverfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 5 Abs. 1 der Gebühren- verordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG, LS 211.11). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteres- ses, des Zeitaufwands des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 8'000.– angemessen.

## E. 2.2

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Von diesem Verteilungsgrundsatz kann das Gericht unter anderem in familienrechtlichen Verfahren abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die zürcherische Praxis macht davon primär Gebrauch, wenn und soweit die Parteien in guten Treuen um nicht vermögensrechtliche Kinderbelange streiten (ZR 84 [1985] Nr. 41; OGer ZH LZ220038 vom 24. Mai 2023 E. IV.1.1; OGer ZH LE220027 vom 16. November 2022 E. 4.6. f.; OGer ZH LE200007 vom 22. April 2020 E. 4.1.4; OGer ZH LE180028 vom 20. Dezember 2018 E. IV. 3.1). Gemäss Praxis der entscheidenden Kammer werden Kindern in Verfahren der vorliegenden Art keine Prozesskosten auferlegt, sondern in der Regel den am Verfahren beteiligten Eltern (vgl. OGer ZH LZ2100002 vom 8. April 2022, E. IV.2.; OGer ZH LZ190022 vom 20. November 2019, E. D.2; OGer ZH LZ180025 vom 5. Dezember 2019, E. IV.4.). Praxisgemäss sind somit die Kosten betreffend vorliegend im Streit liegender nicht vermögensrechtlicher Kinderbelange der Klägerin 2 und dem Beklagten je hälftig aufzuerlegen, zumal beide Parteien hinsichtlich der Thematik der Fremdplatzierung respektive der Obhuts- und Betreuungsregelung sowie der umstrittenen elterlichen Sorge gute Gründe für die Verfechtung ihres Standpunktes hatten. Entsprechend sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Der Kläger 1 war vor Obergericht von Rechtsanwältin MLaw Z1.\_\_\_\_\_ vertreten, welche beim Amt für Jugend und Berufsberatung angestellt ist (vgl. Urk. 576/566). Einen Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung hat sie nicht gestellt (vgl. Urk. 576/566 S. 3). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dem Kläger 1 im Berufungsverfahren Kosten für seine Rechtsvertretung angefallen sind, weshalb auch keine solchen zu vergüten sind (vgl. OGer ZH LZ220033 vom 29. November 2024 E. F.2). Es wird erkannt: 1. Der Kläger 1 wird unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Klägerin 2 und des Beklagten belassen.

- 79 - 2. Der Kläger 1 wird unter der Obhut der Klägerin 2 belassen. 3. Der Beklagte ist berechtigt, den Kläger 1 wie folgt zu betreuen: während sechs Monaten in den geraden Kalenderwochen jeweils am ■ Freitag ab Schulschluss bis 19:00 Uhr und in den ungeraden Kalenderwochen jeweils am Samstag von 8:30 Uhr bis 19:00 Uhr und am Sonntag von 8:30 Uhr bis 19:00 Uhr, danach während einer Dauer von weiteren sechs Monaten in den geraden ■ den Kalenderwochen jeweils am Freitag ab Schulschluss am Mittag bis 19:00 Uhr und in den ungeraden Kalenderwochen jeweils von Samstag von 8:30 Uhr bis Sonntag 19:00 Uhr, im Anschluss in den geraden Kalenderwochen jeweils am Freitag ab ■ Schulschluss am Mittag bis 19:00 Uhr und in den ungeraden Kalenderwochen jeweils von Freitag nach Schulschluss bis Sonntag 19:00 Uhr. Der Kläger 1 kehrt jeweils verpflegt von den Besuchen beim Beklagten zur Klägerin 2 zurück. Der Beklagte ist ausserdem berechtigt, den Kläger 1 in den ungeraden Jahren an Weihnachten jeweils am 24. Dezember von 8:30 Uhr bis 22:00 Uhr und am Ostermontag von 8:30 Uhr bis 19:00 Uhr und in den geraden Jahren jeweils am 25. Dezember von 8:30 Uhr bis 22:00 Uhr und am Pfingstmontag, jeweils von 8:30 Uhr bis 19:00 Uhr zu betreuen. In der letzten Phase (Betreuung von Freitag nach Schulschluss am Mittag bis Sonntag 19:00 Uhr) ist der Beklagte überdies berechtigt, C.\_\_\_\_\_ während der Schulferien während drei Wochen zu betreuen, wobei die ersten drei Ferienwochen je einzeln zu beziehen sind. Die Klägerin 2

und der Be- klagte stimmen sich jeweils bis Dezember des Vorjahres über die Ferien ab, wobei der Klägerin 2 das Entscheidungsrecht für die geraden Jahre und dem Beklagten das Entscheidungsrecht für die ungeraden Jahre zukommt.

- 80 -

### **E. 3**

Aufgrund der aufzuhebenden Anordnung einer Fremdplatzierung des Klä- gers 1 hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid vom 8. August 2024 nicht über die letztmalig anlässlich der Verhandlung vom 13. Juli 2023 beantragten Kin- derunterhaltsbeiträge (vgl. insb. Urk. 482 S. 2) befunden und dieser Themenkom- plex ist insofern neu gerichtlich zu beurteilen. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Teil der Klage. Das Interesse an einem sinnvollen Ressourcenein- satz der Berufungsinstanz und an der Wahrung des ordentlichen Instanzenzugs überwiegt gegenüber jenem an einer raschen Prozess erledigung vorliegend klar. Dies insbesondere, da zu den Einkommens- und Bedarfszahlen der Parteien letztmals anlässlich der Verhandlung vom 13. Juli 2023, mithin vor über zwei Jah- ren, plädiert wurde, was auch von der Klägerin 2 und dem Beklagten zu bedenken gegeben wird (vgl. Urk. 566 Rz. 58; Urk. 586 S. 35). Die Sache ist daher – wie auch von der Klägerin 2 beantragt – gemäss Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO zur Ergän- zung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuwei- sen.

### **E. 4**

Der Klägerin 2 und dem Beklagten wird die Weisung erteilt, eine KET-Bera- tung beim Marie Meierhofer Institut für das Kind zu absolvieren.

### **E. 5**

Es wird für den Kläger 1 eine psychotherapeutische Begleitung bei der ZADZ AG Zentrum für Angst- und Depressionsbehandlung Zürich Riesbachstr. 61 8008 Zürich angeordnet.

### **E. 6**

Die für den Kläger 1 bestehende Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB ist weiterzuführen und der Beistandsperson sind folgende Aufträge zu erteilen: der Klägerin 2 und dem Beklagten bei Fragen den Kläger 1 betreffend ■ und in Ausübung ihrer elterlichen Sorge beratend und unterstützend als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen; dem Kläger 1 im Zusammenhang mit der Betreuungsregelung als An- ■ sprechperson zur Seite zu stehen; die Klägerin 2 und den Beklagten in der Umsetzung der Betreuungsre- ■ gelung zwischen dem Kläger 1 und dem Beklagten zu unterstützen, die Umsetzung zu überwachen und soweit notwendig, die Besuchstage zu verschieben, mit der Kompetenz, darüber verbindlich zu entscheiden; bei Bedarf bzw. unter Berücksichtigung des Kindeswohls des Klägers 1 ■ die Anpassung der Betreuungszeiten des Beklagten zu beantragen; für die Parteien eine KET-Beratung beim Marie Meierhofer Institut für ■ das Kind zu organisieren, deren Finanzierung sicherzustellen und de- ren Verlauf zu begleiten; eine Psychotherapeutischen Begleitung für den Kläger 1 bei der ZADZ ■ AG, Zentrum für Angst- und Depressionsbehandlung Zürich zu organi-

- 81 - sieren, deren Finanzierung sicherzustellen und deren Verlauf zu beglei- ten.

### **E. 7**

Das Verfahren wird im Übrigen zur Regelung der Unterhaltsbeiträge an die Vorinstanz zurückgewiesen.

## **E. 8**

Das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 8. August 2024 wird in den Dispositivziffern 5 bis 8 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) aufgehoben und das Verfahren wird diesbezüglich zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

## **E. 9**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 8'000.– festgesetzt.

## **E. 10**

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin 2 und dem Beklagten je hälftig auferlegt und mit dem Kostenvorschuss der Klägerin 2 verrechnet. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 2 diesen im Umfang von Fr. 4'000.– zu erstatten.

## **E. 11**

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

## **E. 12**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, ■ die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Pfäffikon ZH, ■ die Beiständin N.\_\_\_\_\_, kjz Pfäffikon, ■ die Vorinstanz, ■ je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

## **E. 13**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 82 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 27. Oktober 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga lic. iur. N. Wolf-Gerber versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.